

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

und hat seinen Sitz in 69469 Weinheim.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern und fördert die Inklusion behinderter Menschen.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - d) Errichten, Erhalten und Betreiben natürlicher und künstlicher Kletteranlagen im DAV-Kletterzentrum Weinheim „Jakobswand“, mit dazugehörigen Einrichtungen auf dem vereinseigenen Gelände in Weinheim, Birkenauer Talstraße 99;
 - e) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - f) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - g) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 - h) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
 - i) Pflege der Heimatkunde, insbesondere des Volksliedes;
 - j) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
 - k) Herausgabe von Publikationen;
 - l) Einrichtung einer Bibliothek;
 - m) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
 - n) Betreiben von Sportgymnastik
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e) Sponsorengelder;
- f) Werbeeinnahmen;
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten, künstlichen und natürlichen Kletteranlagen;
- h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
- i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
- j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
- k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.)

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

Die Sektion ist Mitglied des **Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV)**. Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen gem. § 8 werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand gem. § 8 ernannt.
2. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 4.
3. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 2 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
4. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
5. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
6. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

7. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das 1-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Bis zum 31. August des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zuzüglich Aufnahmegebühr zu entrichten, danach eintretende Mitglieder den reduzierten Beitrag gemäß Beitragstabelle. Mitglieder, die ab 1. Dezember des Jahres eintreten, sind für dieses Jahr beitragsfrei. Die Aufnahmegebühr ist immer zu entrichten.
5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten, wie beispielsweise Anschrift, Bankverbindung und E-Mail, alsbald der Sektion mitzuteilen.

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

§ 8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres und sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass oder bei besonderen Gründen auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder erlassen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod; | d) durch Ausschluss. |

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12

Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13

Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

§ 14

Organe

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 15

Zusammensetzung und Wahl

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine/n Vorstandsvorsitzende/n. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenteilung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Satzung

der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann für den Verein betreffende Tätigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, eine angemessene Vergütung gewähren. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16

Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden) Vorstand vertreten.

Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 1000 EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des (geschäftsführenden) Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in sein.

§ 17

Aufgaben

1. Der Vorstand ist für die Durchführung der Vereinszwecke nach § 3 verantwortlich. Er ordnet und überwacht die Vereinstätigkeit, insbesondere durch aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen und Richtlinien in allen Angelegenheiten.
2. Er kann für besondere Themen Referenten bestellen, die ihn beraten und ihm berichten eine Geschäftsstelle einrichten und Mitarbeiter als Angestellte des Vereins gegen Vergütung anstellen.
3. Der (geschäftsführende) Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind

§ 18

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von deren Vertretung spätestens 10 Tage vorher zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail oder andere elektronische Textmedien (z. B. WhatsApp, Telegram) möglich.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 50% seiner Mitglieder verlangen.

§ 19

Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Abteilungs- und Gruppenleitern/innen, den Referenten/innen, dem/der Hüttenwart/in und dem/der Geländewart/in. Die Gruppen und Abteilungsleiter/innen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppen/Abteilungen in gleicher Weise und auf dieselbe Dauer wie der Vorstand gewählt und auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt. Hüttenwart/in, Geländewart/in und die Referenten/innen werden vom Vorstand ernannt und auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre bestätigt. Bis zu ihrer Neuwahl bleiben die Beiräte/innen im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mindestens zweimal jährlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

Mitgliederversammlung

§ 20

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder müssen spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt auf der Webseite der Sektion Weinheim, sowie per Aushang am Eingang des Sektionsgeländes. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Webseite.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 21

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
 - d) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 50.000 Euro zu beschließen;
 - e) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - f) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
 - g) die Satzung zu ändern;
 - h) den Zweckbetrieb zu ändern, oder zu ergänzen
 - i) die in dieser Satzung vorbehaltenen Entscheidungen (Ausschluss von Mitgliedern) zu treffen;
 - j) eine Sonderumlage zu beschließen;
 - k) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
 - l) die Sektion aufzulösen.

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen sowie Änderungen, Ergänzungen des Zweckbetriebes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. **Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.**

§ 22

Geschäftsordnung

Eine/r der geschäftsführenden Vorstände leitet die Mitgliederversammlung.

Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Rechnungslegung, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung

§ 23

Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines Vereinsjahres im Rahmen der Erfüllung seiner Rechnungslegungspflichten u. a. einen Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung inhaltlich vorzutragen und zu erläutern.
2. Die Rechnungslegung umfasst u. a. die Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung, des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen. Die Rechnungslegung erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben aus der Gemeinnützigkeit, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen. Der Jahresabschluss ist in Form einer Vermögensübersicht mit Ergebnisrechnung zu erstellen, die Ergebnisrechnung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 24

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 1 Jahr zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.

2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 25

Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.
4. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 2020

[Handwritten signature]
Vors.
Rudolf Kowalek

[Handwritten signature]



16. 11. 2020

Datum

Stempel

Unterschrift Vorstand

Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung

J. N. 2020



Datum

Stempel

[Handwritten signature]

Unterschrift

Bundesgeschäftsstelle München, Deutscher Alpenverein

Satzung der Sektion Weinheim des Deutschen Alpenvereins e.V.

Ersetzt Fassung vom 12. März 2008

- Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 6. März 2013
- Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 22. April 2015
- Geändert nach Maßgabe Rechtsabteilung DAV Hauptverband auf der Mitgliederversammlung am 13. April 2016
- Geändert: § 7 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 auf der Mitgliederversammlung vom 11. April 2018
- Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 12.10.2020: § 6 Abs. 2 u. 4; § 7 Abs. 6; § 13 Überschrift u. Abs. 4; § 15 Abs. 1; § 16; § 17 Abs. 3; § 18 Abs. 1, 2 u. 3; § 19 Abs. 3, (4 gestrichen); § 20 Abs. 1; § 21 Abs. 1, c), d), h), k) Abs. 2 u. 3; § 22